

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1978	Total 1977	1978	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	223 197	53 091	276 288	262 004	14 284	
1978 Januar	223 197	53 091	276 288	—	14 284	
1977 Januar	202 785	59 219	—	262 004		

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Fotografengewerbe und im Fotohandel

Änderung vom 13. Januar 1978

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 10, 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾ über die Berufsbildung und auf die Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965²⁾,

verordnet:

I

Das Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Fotografengewerbe und im Fotohandel vom 28. Dezember 1945³⁾ wird wie folgt geändert:

B. Fotolaborant

2. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Hinweis:

Sämtliche Laborarbeiten sind ohne elektronische Lichtmessung und ohne Positiv-Entwicklungsmaschinen auszuführen.

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten selbständig auszuführen:

1. a. Entwickeln je eines Rollfilms normaler und hoher Empfindlichkeit und eines Planfilms halbt. (Belichtetes Filmmaterial wird durch den Experten abgegeben.)
b. Entwickeln eines Kleinbildfilmes mit Spezialentwickler in der Dose. (Belichtetes Filmmaterial wird vom Prüfling mitgebracht.)
c. Abschwächen eines durch den Experten mitgebrachten Negativs.
2. In der Zeit von 30 Minuten vergrössern und entwickeln von möglichst vielen verschiedenen Bildern ohne Ausschnitt ab einem Kleinbildfilm mit 36 Aufnahmen, in Grosskopiequalität. (Negative werden vom Experten mitgebracht.)
3. Herstellen von möglichst vielen einwandfreien Kopien ab einem Fachnegativ.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.101

³⁾ Im BBl nicht veröffentlicht.

Dem Prüfling stehen 10 Blatt Papier der vom Prüfling gewählten Gradation zur Verfügung.

4. Herstellen von 20 Handvergrößerungen 9×12 unter Berücksichtigung von guten Ausschnitten.
Die 20 bezeichneten Negative aus einem Kleinbildfilm mit 36 Aufnahmen werden vom Experten mitgebracht.
5. Herstellen je einer Vergrößerung 18×24 cm und 24×30 cm von 2 Negativen.
Erstellen einer Verkleinerung nach Massangabe.
6. Erstellen eines Negativs schwarz-weiss ab Farbdia, mit einer Vergrößerung 13×18 cm.
7. Herstellen und Entwickeln je einer Reproduktion nach einer Strich- und Halbton- oder Farbvorlage. Je eine Vergrößerung 18×24 cm.
8. Abschwächen eines Positivs. (Positiv wird vom Experten abgegeben.) Trocknen der Kopien und Vergrössern.
Zuschneiden, Ausflecken und zur Ablieferung fertigstellen. Aufziehen von 3 Vergrößerungen auf grösseren Karton.

b. *Berufskennnisse*

(Keine Änderung)

3. Prüfungsgang

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungspositionen ist nicht nur die Qualität und Sauberkeit, sondern auch die aufgewendete Arbeitszeit und der Materialverbrauch massgebend.

a. *Arbeitsprüfung*

- | | |
|--------|--|
| Pos. 1 | a. Entwickeln von Roll- und Planfilmen
b. Entwickeln eines Kleinbildfilmes
c. Abschwächen, Sauberkeit in der Negativbehandlung |
| Pos. 2 | Vergrößerungen ab Kleinbildfilm |
| Pos. 3 | Kopien ab Fachnegativ |
| Pos. 4 | Handvergrößerungen 9×12 cm |
| Pos. 5 | Vergrößerungen 18×24 cm und 24×30 cm, Verkleinerung |
| Pos. 6 | Schwarz-weiss-Negativ ab Farbdia, Vergrößerung 13×18 cm |
| Pos. 7 | Reproduktionen und Vergrößerungen |
| Pos. 8 | Abschwächen eines Positivs, Arbeiten zur Ablieferung fertigstellen, Aufziehen auf Karton. |

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

13. Januar 1978

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Beruf des Chemielaboranten

Änderung vom 11. Januar 1978

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾
über die Berufsbildung,
verordnet:

I

Das Reglement vom 25. Oktober 1974²⁾ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Chemielaboranten wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. C, 4 und 5

2 ...

C. Allgemeinbildung

1. Deutsch
2. Geschäftskunde
3. Staats- und Wirtschaftskunde.

⁴ Die Prüfung in Allgemeinbildung richtet sich nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

⁵ Den Lehrlingen, welche sich freiwillig einer Englischprüfung unterziehen wollen, ist hiezu Gelegenheit zu geben.

Art. 11 Bst. C

C. Fremdsprache Englisch (freiwillig, 60 Minuten)

Massgebend für die Prüfungsanforderungen sind die Lernziele des Normallehrplans für dieses Fach.

Art. 12 Abs. 2

² Die Note für die Leistung in der freiwilligen Englischprüfung kann im Notenausweis aufgeführt werden. Sie wird im Prüfungsergebnis (Art. 14) jedoch nicht mitgezählt.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ BBl 1975 I 1246

Art. 13 Abs. 1 Einleitung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben¹⁾:

...

Art. 14 Abs. 1

¹ Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden drei Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde).

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

11. Januar 1978

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

5843

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können bei der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie bezogen werden.

Normallehrplan für die Berufsklassen der Chemielaboranten

Änderung vom 11. Januar 1978

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾
über die Berufsbildung,

verordnet:

I

Der Normallehrplan vom 25. Oktober 1974²⁾ für die Berufsklassen der Chemielaboranten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 9, Abs. 2 Ziff. 9
(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 5 Ziff. 7 und 9

7 **Englisch** (120 Lektionen)

Richtziel

Über einen Grundwortschatz und elementare grammatikalische Kenntnisse verfügen, um

- einfache Vorschriften aus der Fachrichtung von der englischen in die deutsche Sprache, unter Beizug der entsprechenden Hilfsmittel, zu übersetzen
- sich an einem einfachen, nicht fachspezifischen Gespräch zu beteiligen.

Allgemeiner und methodischer Hinweis:

Der Vorbildung der Lehrlinge ist bei der Bildung der Klassen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Lehrling ist zur Verwendung von Fachwörterbüchern anzuhalten.

Informationsziele

- Present Tense, Continuous Form in the Present, Future, Pronouns, Question, Negation, Question Tags, Comparison of Adjectives anwenden

¹⁾ SR 412.10

²⁾ BBl 1975 I 1257

- Continuous Form, Passive Voice, Adverbs, Simple Participles, Past Tense, Present Perfect erkennen
- fachlichen Grundwortschatz¹⁾ beherrschen.

9 (*Betrifft nur den französischen Text*)

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

11. Januar 1978

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Der Direktor: Bonny

5844

¹⁾ Unterlagen können bei der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie bezogen werden.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1978
Date	
Data	
Seite	547-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.